



München, 30.04.2020

Ergänzungsband zum Jahresbericht 2020

Steuerabzug bei Bauleistungen (TNr. 17)

Wirkung der Bauabzugsteuer nicht verpuffen lassen

Die Steuerverwaltung kümmerte sich bisher nicht ausreichend um den Steuerabzug bei Bauleistungen, der illegale Beschäftigung im Baugewerbe eindämmen und Steueransprüche sichern soll. Die Finanzämter können auf Antrag in bestimmten Fällen von der Bauabzugsteuer freistellen. Vor allem dann, wenn sie diese sogenannten Freistellungsbescheinigungen zu Unrecht erteilen oder nicht rechtzeitig widerrufen, drohen erhebliche Steuerausfälle. Allein bei den vom ORH geprüften Finanzämtern betrugen die Steuerrückstände in Fällen mit Freistellungsbescheinigungen über 60 Millionen €

Zum 01.01.2017 gab es in Bayern rd. 118.000 gültige Freistellungsbescheinigungen. Bei der Bauabzugsteuer sind unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen im Inland verpflichtet, 15 % des Brutto-Rechnungsbetrages einzubehalten und als Vorauszahlung für die Steuerschuld des beauftragten Bauunternehmers an das Finanzamt abzuführen. Diesen Steuerabzug an der Quelle muss der Auftraggeber nur dann nicht vornehmen, wenn der Bauunternehmer eine vom Finanzamt erteilte gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt. Der ORH hat bei seiner Prüfung allerdings erhebliche Vollzugsdefizite aufgedeckt. Von 741 geprüften Fällen mit Freistellungsbescheinigungen beanstandete der ORH 235 Fälle. 37 % der von ihm beanstandeten Freistellungsbescheinigungen hätten gar nicht erteilt werden dürfen, 48 % hätten widerrufen werden müssen. Auch im Übrigen stellten die Prüfer Mängel, z. B. bei der festgesetzten Dauer von Freistellungen fest. Die Steuerrückstände allein bei den vom ORH geprüften Finanzämtern betrugen in Fällen mit Freistellungsbescheinigungen über 60 Millionen € und hätten zu einem nennenswerten Teil verhindert werden können.

Der ORH empfiehlt dringend eine sorgfältigere Prüfung, eine bessere Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen in der Steuerverwaltung und die Einführung eines wirksamen Controllings. Zudem sollten die Anmeldungen zukünftig elektronisch möglich sein und das Verfahren bei den Finanzämtern mit einem IT-Verfahren unterstützt werden.